



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Psychologie (M.Sc.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

Gültig ab 01.01.2024

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 09.10.2023 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), in der am Beschlusstag gültigen Fassung, wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich (zu 1 § RahmenPO)
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Praktikum (zu § 12 RahmenPO)
- § 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 12 Zulassung und Rahmen zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 13 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich (zu § 1 RahmenPO)

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen (SSB) für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Der Masterstudiengang Psychologie (Master of Science) schließt die Berufsausbildung zur Psychologin/zum Psychologen ab. Er eröffnet Berufsperspektiven für übergeordnete oder leitende Tätigkeiten in einer Vielzahl an gegenwärtig und zukünftig relevanten psychologischen Berufsfeldern.

Das Masterstudium soll die Studierenden auf die Übernahme psychologischer Berufstätigkeiten unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Masterstudiengangs Psychologie (M.Sc.) ist der akademische Bachelorabschluss in Psychologie (§ 5 Absatz 2 Satz 1 RahmenPO). Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO muss das vorige wissenschaftliche Studium fachlich einschlägig sein. Fachlich einschlägig ist ein Psychologiestudium angelehnt an die Vorgaben der Fachverbände (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. & Deutsche Gesellschaft für Psychologie).

Bestandteile dieses Studiums müssen folgende Fachgebiete sein:

- Psychologische Diagnostik (6 CP)
 - Statistik (6 CP)
 - Forschungsmethodik (6 CP)
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 ff. nicht erfüllen, müssen ein Pre-Semester erfolgreich absolvieren. Erst nach dem erfolgreichen Absolvieren des Pre-Semesters (eines oder mehrere Fachgebiete) kann eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen.

- (3) Das Pre-Semester umfasst eine Regeldauer von einem Semester. Die Regeldauer kann sich je nach individueller beruflicher oder privater Belastung im Einzelfall auch verlängern. Die Überschreitung der Regeldauer wird durch den jeweiligen Studienvertrag geregelt.
- (4) Das Pre-Semester hat zum Ziel, allen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die keine ausreichenden Kenntnisse in den oben aufgeführten Modulen erworben haben, diejenigen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um den Masterstudiengang erfolgreich absolvieren zu können.
- (5) Das Pre-Semester ist in Module untergliedert. Die Module werden jeweils mit einer Studienleistung abgeschlossen:

| Nr. | Modul | CP | Prüfungen |
|-----|---------------------------|----|----------------|
| 1 | Psychologische Diagnostik | 6 | Komplexe Übung |
| 2 | Statistik | 6 | Klausurarbeit |
| 3 | Forschungsmethodik | 6 | Komplexe Übung |

Für die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der RahmenPO entsprechend.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann zum Frühjahrssemester (01.01.) und zum Herbstsemester (01.07.) eines Jahres begonnen werden. Bei hoher Nachfrage können weitere Termine als Studienbeginn eingerichtet werden.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) umfasst 120 CP. Ein Credit Point entspricht einer Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 3.000 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium und als Vollzeit-Fernstudium konzipiert.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt als Teilzeit-Fernstudium 5 und als Vollzeit-Fernstudium 4 Semester.

§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

Im Rahmen des Blended Learning-Konzepts werden neben Präsenzveranstaltungen an den Studienzentren auch digitale Lernsettings, wie Online-Präsenzen (Webinare) und Foren angeboten.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst 11 Pflichtmodule, ein Praktikum mit Supervision und Masterkolloquium und Master-Thesis.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

| Nr. | Modul | CP | Prüfungen | SL/PL |
|-------------------------|---|----|-----------|-------|
| 1 | Sozialpsychologie | 6 | KL | PL |
| 2 | Kognitionspsychologie | 6 | KL | PL |
| 3 | Intervention und Beratung | 6 | KÜ | SL |
| 4 | Forschungsmethodik | 6 | KÜ | SL |
| 5 | Statistik | 6 | HA | PL |
| 6 | Psychologische Diagnostik | 12 | KL/KÜ | PL/SL |
| Schwerpunkt I | | | | |
| 7 | Arbeitspsychologie | 6 | HA | PL |
| 8 | Bildungspsychologie | 6 | HA | PL |
| 9 | Führungspsychologie | 6 | HA | PL |
| 10 | Interkulturelle Psychologie | 6 | HA | PL |
| Schwerpunkt II | | | | |
| 7 | Klinische Psychologie | 6 | HA | PL |
| 8 | Gesundheitspsychologie & Rehabilitation | 6 | HA | PL |
| 9 | Gerontopsychologie | 6 | HA | PL |
| 10 | Neuropsychologie | 6 | HA | PL |
| Ergänzungsmodule | | | | |
| 11 | Politische Psychologie | 6 | KÜ | SL |
| | Mensch-Maschine-Interaktion | 6 | KÜ | SL |
| | Umwelt & Nachhaltigkeit | 6 | KÜ | SL |
| 12 | Praktikum mit Supervision | 10 | HA | SL |
| 13 | Masterkolloquium | 6 | KÜ | SL |
| 14 | Master-Thesis | 20 | HA | PL |

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Praktikum (zu § 12 RahmenPO)

- (1) Das Praktikum umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 5 Wochen (siehe Praktikumsrichtlinie).
- (2) Die Hausarbeit ist die abschließende Prüfung für das Praktikum.
- (3) Der Beginn des Praktikums kann frühestens im zweiten Semester und muss zeitlich vor der Anmeldung der Master-Thesis gemäß § 12 liegen.

- (4) Eine zeitlich unmittelbare berufspraktische Tätigkeit oder ein Praktikum kann auf das Praktikum angerechnet werden. Praktika, die im Rahmen der Erlangung des Bachelorabschlusses absolviert wurden, sind hiervon ausgeschlossen.
- (5) Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an das Praktikum sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat Gesundheit und Pflege der HFH für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie Rollen- und Planspiele, Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen sowie Einsendeaufgaben und Posterstellungen.
- (2) Als weitere Prüfungsformen sind das Lerntagebuch, sowie die Portfolio-Prüfung als spezielle Form der Hausarbeit, die schriftliche Ausarbeitung als Form der Klausur und die mündliche Prüfung zulässig.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen, mit Ausnahme der Hausarbeiten und der Master-Thesis, können Onlineformen angeboten werden.
- (4) Gruppenleistungen sind lediglich im Rahmen von Komplexen Übungen (KÜ) zulässig.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Korrektur für Hausarbeiten beträgt 6 Wochen.
- (6) Im Einzelfall kann die Hausarbeit in der englischen Sprache verfasst werden. Dies ist durch den Fachbereich Gesundheit und Pflege der HFH zu genehmigen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist grundsätzlich ein neues Thema zu wählen mit Ausnahme der Hausarbeit im Praktikum.

§ 12 Zulassung und Rahmen zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Module Nr. 1 bis 11 gemäß § 8 Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen, den Praktikumsplatz nachgewiesen und die Master-Prüfungsgebühr bei der HFH gezahlt hat.

Das Thema der Master-Thesis bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Studiengangsleitung. Die Master-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit in Form eines empirischen Forschungsprojekts. In der Master-Thesis soll ein Thema gewählt werden, das einen Praxisbezug zum Berufsfeld der Studierenden aufweist. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit sowie der Studiengangsleitung ist es auch möglich, eine Arbeit mit fremden empirischen Daten zu verfassen.

Im Einzelfall kann die Abschlussarbeit in der englischen Sprache verfasst werden. Dies ist durch den Fachbereich Gesundheit und Pflege der HFH zu genehmigen.

**§ 13 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen
(zu § 33 RahmenPO)**

- (1) Das Thema und die Note der Master-Thesis werden im Masterprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Masterprüfung wird als mit der jeweiligen Anzahl der CP gewichtetes Mittel aus allen Modulnoten – inklusive der Master-Thesis – berechnet.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Ordnung wird im WebCampus der HFH veröffentlicht.